

Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trossingen - Kostensatzung Feuerwehr-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 28.11.2016 nachfolgende Änderungssatzung zur Kostensatzung Feuerwehr vom 28.03.1994 mit Änderungen zum 10.05.1999, 01.06.2007, 04. 05. 2009, 22.02.2016 beschlossen.

§ 1

§ 4 Kostenmaßstab und Kostensätze

- (1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Hilfsmittel berücksichtigt.
- (2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus
 - a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Vorhalte- und/ oder Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) den Kosten für die verbrauchten Materialien.
- (3) In Fällen, in denen die Kosten nicht an einen Verursacher weiterberechnet werden können gibt es zwei Abrechnungsmöglichkeiten.
Abweichend von Absatz 2 Buchst. b) werden bei Leistungen nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung
 - a.) Euro 12,50 je Feuerwehrangehörigen und je Einsatzstunde erhoben.
 - b.) Einzelvereinbarungen über den Kostenersatz abgeschlossen und nach diesen Vereinbarungen abgerechnet.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet, zuzüglich eventueller Ruhe- und Reinigungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistungen erbracht werden können; Pauschalen reduzieren sich nicht. Ausgenommen von Satz 1 sind die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen.
- (5) Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden als volle Stunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (6) Die Kostensätze ergeben sich aus dem Verzeichnis über Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trossingen (Kostenverzeichnis Feuerwehr Stand 01.10.2016), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Soweit Materialien verbraucht werden, werden diese zum Selbstkostenpreis der Stadt, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 15 % berechnet.
- (8) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für die einzelne Leistung weder Kosten bestimmt, noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 2

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Verzeichnis über Kostenersätze für die Leistungen		
der Feuerwehr der Stadt Trossingen		
(Kostenverzeichnis Feuerwehr)		
gültig ab:		01.03.2016
Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Beträge als Kostenersatz erhoben:		
1.	Bei einem Feuerwehreinsatz	Gebühr
1.1	Personalaufwand je Person und Stunde	26,00 €
1.2	Fahrzeugeinsatz entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr	
2.	Bei einem Feuersicherheitsdienst	
	Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerken, Ausstellungen, Zirkus-, Faschnachtsveranstaltungen, bei denen eine Feuerwache eingesetzt oder verlangt wird.	
2.1	Personalaufwand je Person und Stunde	13,00 €
2.2	Fahrzeuge je Wache, Tag und Fahrzeug pauschal	120,00 €
3.	Bei einer Leistung der Atemschutzwerksatt	
3.1	Befüllen einer Pressluftflasche 200 Bar je Flasche	7,00 €
3.2	Befüllen einer Pressluftflasche 300 Bar je Flasche	8,00 €
3.3	Maske reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	11,00 €
3.4	Maske prüfen je Stück	3,50 €
3.5	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	11,00 €
3.6	Lungenautomat prüfen je Stück	5,00 €
3.7	Prüfen Pressluftatmer je Stück	13,00 €
3.8	Luftheber bis 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	40,00 €
3.9	Hebekissen über 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	30,00 €
3.10	Hebekissen über 1 bar (5-jahres Druckprüfung)	25,00 €
4.	Bei einer Leistung der Schlauchwerkstatt	
4.1	Waschen, trocknen und prüfen je Schlauch	6,00 €
4.2	Reperatur je Reperaturstelle und Schlauch	15,00 €
4.3	Einbinden einer Kupplung ohne Material	12,00 €
4.4	Waschen von Einsatzkleidung je Waschvorgang	3,00 €
4.5	Trocknen von Einsatzkleidung je Trocknungsvorgang	2,50 €
5.	Bei einer Leistung der Funkwerksatt	
5.1	Personalaufwand je Person und Stunde	26,00 €
5.2	Materialkosten nach Aufwand	
6.	Bei Fremdleistungen	
	Fremdleistungen wie z.B. ein Kehrmaschineneinsatz oder ein Baggereinsatz werden in Höhe des anfallenden Rechnungsbetrages erhoben.	
7.	Bei einem Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage	
7.1	Pauschale je Alarm mit	1.000,00 €
8.	Bei Kleineinsätzen	
	(Kleineinsätze wie z.B. Türöffnen mit bis zu 3 Kräften unter 1 Stunde)	
8.1	Pauschale je Einsatz mit	100,00 €
9.	Für alle Leistungen der Feuerwehr werden Materialkosten nach Aufwand berechnet	
	Wird ein nach dem Gebührenverzeichnis abzurechnender Einsatz bei einem Betrieb durchgeführt, der Mitarbeiter beschäftigt, die für Feuerwehreinsätze freigestellt werden, wird auf die Kostenrechnung ein Rabatt gewährt. Der Rabatt beträgt pro Mitarbeiter 10 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 50 % des Rechnungsbetrages.	

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, den 28.11.2016

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

(Siegel)